

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 13.06.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.6		Bezeichnung der Vorlage: Denkmalbereich Rickelrath; hier: nächste Schritte		Datum: 16.06.2016
Vorlage-Nr: VO/3664/16				Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	28.06.2016	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben		

Sachverhalt:

Am 16.12.2014 hat der Rat der Stadt Wegberg die Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung für den Angerbereich Rickelrath beschlossen. Er hat ferner die Verwaltung mit der Fortführung des Verfahrens beauftragt.

Seitens der Verwaltung ist nachfolgender zeitlicher Ablauf im Bezug auf die Fortführung des Verfahrens geplant:

Geplanter zeitlicher Ablauf für die Fortführung des Denkmalbereichsverfahrens Rickelrath

Verfahrensschritt	Geplanter Zeitpunkt/-raum	Bemerkungen
Fassung eines Aufstellungsbeschlusses durch den Rat der Stadt Wegberg	16.12.2014	Letzter Stand des Verfahrens
BUV-Sitzung	28.06.2016	Einbringung einer Mitteilungsvorlage zum aktuellen Stand und weiterem Ablauf
BUV-Sitzung	06.09.2016	Einbringung einer Vorlage zur Terminierung der Bürgerversammlung, dem Auslegungszeitraum und dem Entwurf der Gestaltungssatzung
Bekanntmachung über die Bürgerversammlung und die Auslegung des Entwurfs der Denkmalbereichssatzung	Mitte September 2016	Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus und Hinweis hierauf auf der Homepage Ggf. informelle Aufnahme in den

		Newsletter der Stadt Wegberg
Bürgerversammlung	Ca. Ende September 2016	
Auslegung des Entwurfs der Denkmalbereichssatzung	Oktober 2016	Auslegung des Entwurfs der Denkmalbereichssatzung sowie der Gestaltungssatzung mit der Möglichkeit Anregungen hinsichtlich der Denkmalbereichssatzung abzugeben
Wertung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen	November / Dezember 2016	Erstellung eines Abwägungsentwurfes und Abstimmung der Anregungen mit dem Amt für Denkmalpflege
Einbringung einer Beratungsvorlage in die erste BUV-Sitzung 2017	Jan. 2017	Ziel: Beschlussempfehlung an den Rat hinsichtlich • Abwägung zur Denkmalbereichssatzung • Denkmalbereichssatzung • Gestaltungssatzung
Beschluss des Rates	Ca. Feb. / März 2017	Ziel: Herbeiführung des Abwägungsbeschlusses und der beiden Satzungen
Erstellung eines Gutachtens zur Denkmalbereichssatzung durch das LVR-Amt für Denkmalpflege	Ca. April / Mai 2017	
Vorlage der Denkmalbereichssatzung und des Gutachtens des LVR bei der Oberen Denkmalbehörde (Kreis Heinsberg) zur Genehmigung	Ca. Juni 2017	
Genehmigung der Denkmalbereichssatzung durch die Obere Denkmalbehörde	ca. Juli 2017	
Bekanntmachung der Genehmigung und der beiden Satzungen	Ca. August 2017	
Herleitung der Rechtskraft beider Satzungen am 8. Tag nach der Bekanntmachung		
Information an die betroffene Bevölkerung		z.B. Erstellung eines Infoblattes oder Flyers speziell zu Belangen des Denkmalbereichs Rickelrath

Im Rahmen der Vorberatungen hinsichtlich der Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung für Rickelrath im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben hatte sich Ratsherr Gellissen hinsichtlich einer Verpflichtung der Kommune im Bezug auf die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung für Rickelrath erkundigt.

Seitens des LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde durch Frau Dr. Janßen-Schnabel hierzu in der Sitzung die rechtliche Position wiedergegeben. Diese ist nachfolgend nochmals abgedruckt:

„Denkmalschutz, auch für Denkmalbereiche, ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, eine staatliche auf die Kommunen übertragene Aufgabe - ohne eigene Entscheidungskompetenz, ob eine Satzung erlassen wird. Wenn die Satzung nicht in einem angemessenen Zeitraum erlassen ist, überprüft die Obere Denkmalbehörde das Verfahren, kann beratende Gespräche führen, um historisch verträgliche Lösungen zu erzielen und der Kommunalverwaltung konkrete Anweisungen zur Aufgabenerledigung geben. Sie kann ggf. durch eine ordnungsbehördliche Verordnung, die bis zum Beschluss einer Satzung durch die Gemeinde in Kraft bleibt, den Schutz des Denkmalbereichs herbeiführen.

Das Denkmalschutzgesetz NRW sagt hierzu in § 5, Abs. 4:

„Erlässt die Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine entsprechende Satzung, so fordert die Obere Denkmalbehörde sie auf, die Satzung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann die Obere Denkmalbehörde Denkmalbereiche durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Satzung vorliegt.“

Während nach dem Gesetz keine Entscheidungsfreiheit besteht, dass/ob eine Satzung erlassen wird, besteht für die Stadt/Gemeinde Ausgestaltungsspielraum in den inhaltlichen Bestimmungen einer Denkmalbereichssatzung. Auch werden über die öffentliche Auslegung im Unterschutzstellungsverfahren, das sich an das Verfahren eines Bebauungsplanes anlehnt, die Bürgerinnen und Bürger einbezogen. Alle Bedenken und Anregungen werden dann - gemäß Gesetz - mit dem Landschaftsverband erörtert und führen ggf. zu Umformulierungen in den Satzungsparagraphen.

“

Der Entwurf der Gestaltungssatzung zur Denkmalbereichssatzung Rickelrath befindet sich zurzeit beim LVR-Amt für Denkmalpflege zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr nimmt Kenntnis.

Kosten und Finanzierung:

keine

Alternativen:

Keine

Anlage/n:

Entwurf der Denkmalbereichssatzung für den Angerbereich Rickelrath

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Stever

FB 301

Gez. Schroeders

Stellv. FBL 301

Gez. Fabry

Techn. Beigeordn.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten